



Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 41

Nummer: P 41
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.06.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 725

Postulat Scherer Heidi und Mit. über das öffentliche Beschaffungswesen: nicht nur der Preis, auch die Nachhaltigkeit zählt

Mit dem vorliegenden Postulat werden wir gebeten, zu überprüfen, wie das Thema Nachhaltigkeit und CO₂-Verträglichkeit im Prozess des öffentlichen Beschaffungswesens nebst dem Preis als massgebliches Kriterium in allen Bereichen aufgenommen werden kann. Die Postulantin weist auf die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) hin, welche zurzeit in den Räten diskutiert wird. Aus den bisherigen Diskussionen schliesst sie, dass Qualität, Nachhaltigkeit und Innovation neu höher gewichtet werden sollen als der reine Preiskampf.

Die Berücksichtigung der drei Aspekte Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales des Zuschlagskriteriums «Nachhaltigkeit» wird mit dem geltenden Recht bereits gewährleistet. So werden Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten, dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten, und dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten (Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen [öBG]). Neben dem von der Postulantin erwähnten Zuschlagskriterium Ökologie und Umweltverträglichkeit werden unter anderem auch die Kriterien Qualität, Dauerhaftigkeit sowie Kreativität im kantonalen Gesetz ausdrücklich erwähnt (§ 5 Abs. 2 öBG). Bei den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten Zuschlagskriterien handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung (*Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können ...*), d.h. die Vergabebehörden haben die Möglichkeit, noch weitere Zuschlagskriterien aus dem Bereich Nachhaltigkeit vorzusehen. Eine Gesetzesanpassung ist somit nicht notwendig, um den Aspekt der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen zu berücksichtigen.

Die Anpassung des kantonalen Rechts ist im Zusammenhang mit der Revision des Beschaffungsrechts bereits seit längerem im Gang. Im Rahmen eines koordinierten Projekts über all diese Ebenen hinweg werden parallel die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das BöB einer Totalrevision unterzogen. Ein Hauptziel der Revision ist es, die zersplitterten Beschaffungserlasse von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzaufteilung – so weit als möglich zu harmonisieren. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeits-

gruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz und die Interkantonale Vereinbarung vorbereitet (vgl. [Vergleichsdokument BÖB/IVöB](#)). Nach Verabschiedung des BÖB auf Bundesebene werden die Kantone voraussichtlich an der Sonderplenarversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) Ende 2019 über den definitiven Konkordatstext der IVöB entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Luzern aufgrund der umfassenden Regelung in der IVöB auf kantonaler Ebene sodann nur noch wenige Punkte (z.B. Zuständigkeiten, Rechtsmittelinstanz usw.) gesetzlich regeln muss. Das Vorliegen der definitiven IVöB ist in jedem Fall abzuwarten, bevor das kantonale Gesetz revidiert wird.

Die Revisionsarbeiten der IVöB werden von uns aktiv begleitet. Der Departementsvorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements ist sowohl Mitglied der BPUK als auch des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB). Dieses begleitet unter anderem die Erarbeitung des Konkordatstextes, erlässt die Vergaberichtlinien und kontrolliert die Durchführung der Vereinbarung. Im Weiteren haben zwei Fachspezialistinnen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements sowie des Finanzdepartements Einsitz in die Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB), das ständige Koordinations- und Verbindungsorgan zwischen den Verantwortlichen für das öffentliche Beschaffungswesen aller Schweizer Kantone. Weiter unterstützt und koordiniert die FöB die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Bund und Kantonen. Und schliesslich sind wir auch in engem Austausch mit unseren Luzerner Bundesparlamentarierinnen und Parlamentariern und begleiten so die Diskussion zur Revision des BÖB in den eidgenössischen Räten.

Der Entwurf der neuen IVöB sieht – wie auch das im Entwurf vorliegende BÖB – «Nachhaltigkeit» ausdrücklich als Zuschlagskriterium vor (Art. 29). Die Entwürfe sahen zudem vor, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll (Art. 41 Abs. 1). Im Rahmen der Beratungen des BÖB haben der Nationalrat und der Ständerat in der Sommersession 2019 nun die Formulierung «Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag» beschlossen. Aus dieser Begriffswahl kann geschlossen werden, dass bei der Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht nur der Preis ausschlaggebend sein soll, sondern die Gesamtqualität des Angebots. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei der beispielhaften Aufzählung möglicher Zuschlagskriterien in Art. 29 des BÖB-Entwurfs zu Recht darauf verzichtet wird festzulegen, welche Kriterien (ausser dem Preis und der Qualität) immer berücksichtigt werden müssen. Der Gesetzeswortlaut, der von Nationalrat und Ständerat beraten worden ist, lautet nämlich wie folgt: *Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt neben dem Preis und der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie ...* Aber auch zur Gewichtung dieser möglichen Zuschlagskriterien macht das Bundesgesetz keine Aussagen. Die Auswahl und die Gewichtung der Zuschlagskriterien haben für jede Beschaffung gesondert zu erfolgen (Art. 29 Abs. 3 BÖB-Entwurf: *Die Auftraggeberin gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt*). Dass das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» nach Auffassung des Bundes nicht zwingend in jeder Beschaffung berücksichtigt werden muss, geht auch aus Art. 41 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes hervor, gemäss welchem für weitgehend standardisierte Leistungen der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen kann.

Wir anerkennen die Wichtigkeit einer nachhaltigen Beschaffungspolitik. Die mit dem Postulat beantragte Einführung einer starren Regel, wonach Nachhaltigkeit und CO₂-Verträglichkeit neben dem Preis als massgebliches Kriterium in allen Bereichen aufzunehmen ist, lehnen wir jedoch ab. Das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» soll (wie alle Zuschlagskriterien) dort zur Anwendung gelangen, wo es auch sachgerecht ist. Die Auswahl der notwendigen Zuschlagskriterien muss für jede Beschaffung individuell vorgenommen und kann nicht pauschal vorgegeben werden. So weit geht auch die vorgesehene Regelung im Bundesgesetz nicht. Aufgrund der geltenden Rechtsnormen berücksichtigen die kantonalen Vergabestellen bereits heute regelmässig Nachhaltigkeitskriterien. Dabei greifen sie auf Vorgaben und Emp-

fehlungen oder bestehende Labelinfos zurück. Bei Neubauten im Bereich Hochbau wie beispielsweise dem Zentralen Verwaltungsgebäude am Seetalplatz wird das Label Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Hochbau konsequent angestrebt und eingehalten. Bei SNBS Hochbau handelt es sich um ein übergreifendes Konzept für das nachhaltige Bauen in der Schweiz (<https://www.nnbs.ch/standard-snbs-hochbau>). Dass im Kanton Luzern nur der Preis als Zuschlagskriterium zählen soll, wie dies der Titel des Postulats suggeriert, trifft auf die geltende Praxis in keiner Weise zu. Wie wir bereits in unserer Antwort auf die Anfrage Bucher Noëlle über ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen festgehalten haben, soll im Rahmen der institutionalisierten departementsübergreifenden Zusammenarbeit im «Gremium Beschaffungswesen» geprüft werden, wie eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Bezug auf nachhaltige Beschaffungen erreicht werden kann.

Zusammenfassend halten wir fest, dass sowohl mit dem geltenden kantonalen Beschaffungsrecht als auch mit dem sich im Gang befindenden Gesetzesrevisionen das Kriterium der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen berücksichtigt werden kann und soll, soweit es sachgerecht und sinnvoll ist. Bereits heute gelangen bei Beschaffungen regelmässig Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung. Die mit dem Postulat beantragte Berücksichtigung der Themen Nachhaltigkeit und CO₂-Verträglichkeit nebst dem Preis als massgebliches Kriterium bei *allen* Beschaffungen ist jedoch nicht umsetzbar. Eine solch starre Regelung ist auch weder im Entwurf des BöB noch im Entwurf der IVöB vorgesehen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.